



## **Verhaltens- und Hygienemaßnahmen zum Schulbetrieb ab 12.08.2020**

### **UNESCO-Schule Essen**

### **Achtsamkeit und Sorgsamkeit**

Der Weg zur Schule sollte möglichst mit dem Fahrrad, dem Privat-PKW oder zu Fuß erfolgen. Der öffentliche Nahverkehr sollte, wo immer möglich, gemieden werden.

#### **Grundsätzlich gilt:**

- **Mit Betreten des Schulgeländes muss von allen in der Schule Beschäftigten zu jeder Zeit des Aufenthaltes (Unterricht, Pause, Treppenhaus, Flure, Toilette, Schulhof, etc.) ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Die Maske sollte nach der Hälfte des Unterrichtstages gewechselt werden. Visiere sind nur bei bescheinigten gesundheitlichen Gründen erlaubt.**
- **Unter besonderer Beachtung des Mindestabstandes ist in Ausnahmefällen das Absetzen der Maske erlaubt. Dies gilt auch sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist. In diesen Fällen kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen.**
- **Schülerinnen und Schüler, die sich weigern eine Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen oder diese wiederholt bewusst und willentlich absetzen, können von der Schule verwiesen werden.**
- Es sollte – wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen untereinander eingehalten werden.
- Hand – Gesichtskontakt ist möglichst vermeiden.
- Alle Formen des Körperkontaktes mit anderen Personen sind zu vermeiden.
- Die Husten- und Nießetikette (in die Armbeuge) ist zu beachten.
- Keine gemeinsame Nutzung von Gläsern, Flaschen, Löffeln etc.

#### **Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes (Unterrichtsräume)**

- Das Schulgebäude soll möglichst nur über die für die Jahrgangsstufen angegebenen Zugänge betreten und verlassen werden.
  - Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 7-10) betreten das Schulgebäude über den Haupteingang und begeben sich in ihre Klassenräume im Altbau. Sie sollen sich vorwiegend im Altbau des Schulgebäudes aufhalten.
  - Schüler der SII benutzen den Eingang unter der Aula. Sie sollten sich vorwiegend im Neubau aufhalten (Ausnahme Unterricht in den Fachräumen).
- Lehrer/Innen benutzen bitte möglichst verschiedene Eingänge.
- Die aufsichtführenden Lehrer/Innen achten auf die Einhaltung der Vorgaben und regeln im Bedarfsfall das Betreten des Schulgebäudes.
- Türklinken und Treppengeländer sollten möglichst nicht berührt werden.



### Verhalten im Gebäude und den Räumen

- Grundsätzlich sollten so oft wie möglich die Hände gründlich mit Wasser und Seife über 30 Sekunden gewaschen und danach getrocknet werden.
- Handtücher, aber auch Papiertaschentücher sind unbedingt in die bereitstehenden Abfalleimer direkt zu entsorgen.
- Ratsam ist es, immer wieder Handdesinfektionsmittel zu benutzen.
- Zu Beginn einer Unterrichtseinheit muss eine Anwesenheitsliste (Kurshefte, Klassenbuch) geführt werden.
- Jede Klasse und jeder Kurs hat einen festen und festgelegten Sitzplan. Er ist im Klassenbuch bzw. Kursheft zu hinterlegen.
- Kurshefte müssen in der Schule verbleiben (Fächer im Lehrerzimmer), damit im Falle einer Infektionsmeldung entsprechende Schritte (s. unten) eingeleitet werden können.
- Wöchentlich müssen Klassenlehrer/Innen und die Lehrer der Leistungskursschiene I (Q1/Q2) Belehrung der Schülerinnen und Schüler durchführen:
  - Belehrung der SuS über die Hygienemaßnahmen und Aufklärung des Sinns und Zwecks und Hinweis auf die Notwendigkeit, dass alle verantwortungsvoll, umsichtig und aufmerksam mit der Situation umgehen. Die Information der Schülerinnen/Schüler muss im Klassen-/Kursbuch dokumentiert werden.
- Der Unterricht sollte möglichst bei geöffneten Fenstern und Türen stattfinden.
- Mindestens 1X pro Stunde muss der Raum stoßgelüftet (vollständige Öffnung der Fenster) werden. Die Schüler müssen in dieser Zeit beaufsichtigt sein (besonders bei der Öffnung der Fenster in den 1 - 3. Etagen, dies gilt auch für die Jahrgangsstufen der SII).
- Um eine Entlastung der Schüler und Lehrer vom Tragen des Mund-Nasenschutzes zu ermöglichen, können **einzelne** Klassen/ Kurse während der Unterrichtszeit eine Pause auf dem Schulhof einlegen. Dabei ist aber auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten!

### Große Pausen:

- Die Jahrgangsstufen SI und SII sollten sich während der großen Pausen in dem ihrer Stufe zugewiesenen Bereich des Schulhofs aufhalten. Eine Mischung der Stufen sollte möglichst vermieden werden.
- Die aufsichtführenden Lehrer/Innen achten auf die Einhaltung der Mund/Nasenschutzpflicht und achten auf kleine Gruppengrößen der Schüler auf dem Schulhof. Sie regeln dies durch entsprechende Ansprache.

### Toiletten

- Schüler der Jahrgangsstufen SI (Klassen 7 – 10) benutzen die Toiletten am Aulaeingang der Schule. Sie betreten diese über den Schulhof.



- Schüler der Jahrgangsstufe SII (EF – Q2) benutzen die Toiletten in der 2 Etage des Neubaus.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. Auf gründliches Händewaschen ist besonders zu achten!

### **Besondere Vorgaben für bestimmte Unterrichtsfächer**

- **Musikunterricht**
  - Gemeinsames Singen und die Verwendung von Blasinstrumenten in geschlossenen Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.
- **Sportunterricht**
  - Sportunterricht soll im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
  - Die Größe der Umkleieräume muss beachtet werden, sodass nur eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in der Umkleide befindet.
  - Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich! Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer kontrollieren die Einhaltung!

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden möglichst nach ärztlicher Rücksprache ob für die Schülerin oder den Schüler eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte und teilen dies unverzüglich schriftlich und entsprechend begründet der Schulleitung mit. Bei Zweifeln wird die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann zum Schutz von im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.
- Für die von den vorherigen Ausführungen betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler entfällt lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet an Prüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren, mdl. Prüfungen) teilzunehmen.
- Die Schule versucht innerhalb ihrer organisatorischen Möglichkeiten für jene Schülerinnen und Schüler Lernräume zur Verfügung zu stellen, in denen sie isoliert den Unterrichtsstoff erarbeiten können.

### **Rückkehrer aus Risikogebieten**

- Rückkehrer aus Risikogebieten müssen sich testen lassen und bis zur Vorliegen eines gesicherten des Ergebnisses Quarantäne begeben. Für die Einhaltung der Quarantäne



sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler verantwortlich.

- Die Schule wird die Schülerinnen und Schüler nicht aktiv nach ihren Urlaubsgebieten befragen. Sollte der Schule bekannt werden, dass Schülerinnen und Schüler aktuell aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind und sie trotzdem die Schule besuchen, wird die Schule sie bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Quarantänepflicht aufmerksam machen. Eine Meldung der Schule an das Gesundheitsamt (im Sinne der Anzeige einer Ordnungswidrigkeit) erfolgt nicht.

### **Verhalten im Verdachtsfalle während des Schulbetriebs**

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Gibt es entsprechende Auffälligkeiten isoliert die Lehrkraft den Schüler/Schülerin (Krankenzimmer) und informiert umgehend die Schulleitung.
- Die Schülerin bzw. der Schüler ist zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – **unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause** zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ebenso informiert die Schulleitung die Bezirksregierung.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Die Schulleitung informiert in geeigneter Weise unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Mitschülerinnen/Mitschüler, ihre Sorgeberechtigten und beteiligte Lehrkräfte zeitnah.
- Das Verfahren im Falle eines erkrankten Familienmitgliedes des Schülers oder der Schülerin oder der Lehrkräfte (Quarantäne) regelt das zuständige Gesundheitsamt.

Die vorliegenden Regeln und Verhaltensvorgaben haben ihre Rechtsgrundlage in der am 03.08.2020 veröffentlichten Mitteilung Schulministeriums NRW, das sich auf die aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezieht. Die jeweils aktuelle Fassung ist allgemein zugänglich: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).

Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>)



**Kernaspekte für den Schulbetrieb:**

Grundsätzliche Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände während des gesamten Aufenthaltes in der Schule.

Wenn möglich Einhaltung eines Mindestabstandes

Grundsätzliche Vermeidung von Körperkontakten

Regelmäßiges und möglichst häufiges Händewaschen und Handdesinfektion

Festgelegte Sitzplätze im Klassen- und Kursunterricht

Geöffnete Fenster und Türen

**Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 10:**

- Betreten des Schulgebäudes über den Haupteingang
- Vorwiegender Aufenthalt im Altbau der Schule
- Vermeidung klassenübergreifender Kontakte
- Regelmäßige Durchlüftung der Klassenräume
- Nutzung der Toiletten am Aulaeingang über den Schulhof
- Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.
- Aufenthalt während der Pausen nur auf dem für die Klassen ausgewiesenen Bereich des Schulhofes

**Für Schülerinnen und Schüler Jahrgangsstufen EF – Q2:**

- Betreten des Schulgebäudes über den Aulaeingang
- Vorwiegender Aufenthalt im Neubau der Schule
- Vermeidung kursübergreifender Kontakte
- Regelmäßige Durchlüftung der Kursräume
- Nutzung der Toiletten in der 2. Etage des Neubaus
- Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.
- Aufenthalt während der Pausen nur auf dem für die SII ausgewiesenen Bereich des Schulhofes